

Kredite digital anfragen

Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft können Finanzierungsanfragen bei der Bank für Sozialwirtschaft nun auch online stellen.

04

Reha-Branche zeigt sich stabil

Einen datenbasierten Überblick über Marktlage und zukünftige Herausforderungen von Reha-Einrichtungen gibt der neue Branchenbericht Rehabilitation.

08

Betreutes Wohnen unter der Lupe

Die vielfältigen Strukturen und Veränderungen der Wohn- und Leistungsangebote im Betreuten Seniorenwohnen ermittelt eine aktuelle Online-Umfrage.

10





Werden Sie mit uns digital!

Abonnieren Sie den Sozialus als Online-Magazin.

www.sozialus.de



Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln
ISSN: 2626-6261

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz
(Vorsitzender)
Thomas Kahleis
Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion:

Susanne Bauer (V.i.S.d.P.)
Ronja Afflerbach
Nick Pohl
Telefon 0221 97356-237
s.bauer@sozialbank.de

Satz:

pom point of media GmbH
Joseph-Haydn-Straße 19
47877 Willich

Druck:

pacem druck OHG
Kelvinstraße 1–3
50996 Köln

Titelbild:
iStocks

Best-Practice-Beispiele aus der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und Interviews mit unseren Kunden finden Sie unter:

www.sozialbank.de/ueber-uns/unsere-kunden

Bildnachweise: 06.12.16_Shutterstock | 15_Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., pixabay.de/Daniel Skovran | 30_Privat | 31_CORRECTIV

06

**Kleinere Beträge
schnell und einfach
finanzieren**



12

**Best Practice:
Empowerment für
die muslimische
Wohlfahrtspflege**



15

**Ukraine-Krise:
Johanniter leisten Hilfe**



16

**Abgabenordnung:
Update des Gemein-
nützigkeitsrechts durch
die Finanzverwaltung**



30

**Ehrenamtliches
Engagement:
Solidarität mit
der Ukraine**



**HOPE News: Olaya Argüeso Pérez und
Justus von Daniel von CORRECTIV decken
gesellschaftliche Missstände auf**

31

Inhalt

INVESTIEREN UND FINANZIEREN

Digitales Finanzierungsportal: Kreditfragen nun auch online möglich	04
VR Smart Finanz: Kleinere Beträge schnell und einfach finanzieren	06

BERATEN UND BEWERTEN

Branchenreport Rehabilitation: Solider Status quo – herausfordernde Zukunft	08
Betreutes Seniorenwohnen: Am Fuße der demografischen Welle	10

SO GEHT SOZIALWIRTSCHAFT

Best Practice: Empowerment für die muslimische Wohlfahrtspflege	12
Publikation: Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft	14
Fundraising: Spenden für die Ukraine	14
Ukraine-Krise: Johanniter leisten Hilfe	15
Abgabenordnung: Update des Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzverwaltung	16
Netzwerk-News	20

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Veranstaltungen	22
Seminare:	
● Webinar: Tariflohnbindung in der Pflege	24
● Seminar: Mitbestimmung im Tendenzbetrieb	24
● Webinar: Das neue Hinweisgeberschutzgesetz	25
Terminübersicht	26

RECHTSENTWICKLUNG

Wissenswertes	28
---------------	----

SOZIALJUS

Ehrenamtliches Engagement: Solidarität mit der Ukraine	30
HOPE News:	
CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft	31

Digitales Finanzierungsportal

Kreditanfragen nun auch online möglich

Die Digitalisierung hat die Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie die sie begleitenden Finanzdienstleistungen als Erfolgstreiber voll erfasst. Um dem steigenden Bedarf der Branche zu begegnen, baut die Bank für Sozialwirtschaft ihr Digitalangebot kontinuierlich aus. Mitte März startete ihr neues digitales Finanzierungsportal. Egal ob sie einen Kindergarten, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, eine stationäre Altenpflegeeinrichtung oder einen ambulanten Pflegedienst planen, bauen oder erweitern wollen: Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft können sämtliche Finanzierungsanfragen bei der BFS nun auch online stellen.

Die Online-Kreditanfrage ist Auftakt für den individuellen Kreditprozess, der auch digital mit der gewohnten fachlichen

„Wir vereinfachen und beschleunigen den digitalen Zugang zu den wichtigsten Finanzierungslösungen speziell für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft.“

Prof. Dr. Harald Schmitz,
Vorstandsvorsitzender der BFS



Beratung durch die Spezialistinnen und Spezialisten der BFS einhergeht. „Wir vereinfachen und beschleunigen den digitalen Zugang zu den wichtigsten Finanzierungslösungen speziell für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Unsere Kundinnen und Kunden erhalten die gewohnte individuelle Beratung, können aber jederzeit und überall darauf zurückgreifen und sich über den aktuellen Stand informieren“, erklärt Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorstandsvorsitzender der BFS, zum Start des Angebots.

Über die Kreditanfragestrecke können sowohl Neu- als auch Bestandskundinnen und -kunden strukturiert und innerhalb weniger Minuten eine Kreditanfrage zu gängigen Finanzierungsanlässen stellen: Zunächst wird unter den Optionen „Immobilien- und Grundstücke“, „Maschinen und technische Anlagen“, „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, „(Nutz-)Fahrzeuge“ sowie „Kontokorrent/Liquidität“ und „Aval/Bürgerschaft“ die passende Kategorie ausgewählt. Anschließend können Eckdaten wie Liquiditätsbedarf, gewünschte Laufzeit und der jeweiligen Kategorie entsprechende Informationen wie beispielsweise Anzahl und Art der Anlagen, Grundstücksgröße oder Art des Avals angegeben werden. Nach Angabe der Kontaktdaten und Absenden der Anfrage meldet sich innerhalb von 48 Stunden ein persönlicher Finanzierungsberater der

Kreditfragen können Sie ab sofort online stellen:

<https://kreditanfrage-digital.sozialbank.de>



1

Anfrage unverbindlich stellen

In nur wenigen Klicks befüllen Sie unsere intuitive Anfragestrecke mit den notwendigen Informationen zu Ihrem Finanzierungsanlass.



2

Persönlichen Anruf erhalten

Nach Eingang Ihrer Anfrage kommen wir innerhalb von 48 Stunden telefonisch auf Sie zu, um die weiteren Schritte zu besprechen und offene Fragen zu klären.



3

Angebot erhalten

Nach der Prüfung Ihrer Anfrage sowie der hochgeladenen Unterlagen stellen wir Ihnen ein Angebot für Ihre Wunschfinanzierung zur Verfügung.



BFS, um das Vorhaben mit der anfragenden Person persönlich zu besprechen und auf der Basis der gemachten Angaben ein Kreditangebot zur Verfügung zu stellen. Im geschützten Kundenportal lassen sich benötigte Dokumente für das Kreditangebot bequem hochladen, der Status der Anfrage nachverfolgen oder eine neue Anfrage stellen.

Mit dem Ausbau ihrer digitalen Dienstleistungen erfüllt die BFS Bedarfe aus der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, erklärt Christian Alpert, Bereichsleiter Vertriebsmanagement.

„In der Testphase haben wir Kunden und Nicht-Kunden zur digitalen Kreditanfragestrecke befragt und viel wertvolles Feedback erhalten. Die digitale Kreditanfrage wird von Interessenten als echter Mehrwert in der digitalen Interaktion mit der Bank empfunden und ist dabei einfach im Umgang, verständlich, sicher und anwenderfreundlich. Die Kunden schätzen das und bringen klar zum Ausdruck: Davon gerne mehr. Daran arbeiten wir bereits intensiv.“

Bei der digitalen Kreditanfragestrecke setzt die BFS auf eine flexible Cloud-Lösung von finstreet, einer erfahrenen Innovationsberatung mit Fokus auf digitale Transformation im Finanzdienstleistungssektor mit Sitz in Münster. Die gemeinsame Umsetzung weiterer digitaler Anfragestrecken ist geplant. „Mit finstreet haben wir einen so innovativen wie erfahrenen Partner gefunden, mit dem wir Angebote auf dem neuesten Stand der Technik genau so umsetzen können, wie es zur Erfüllung der individuellen Bedürfnisse unserer Kunden und damit auch für uns am besten ist“, sagt Alpert.

„Dabei haben wir uns auch wegen der hohen Sicherheitsstandards für finstreet entschieden.“ Alle erhobenen Daten werden DSGVO-konform verarbeitet und SSL-verschlüsselt übertragen, dabei kommen deutsche Rechenzentren mit ISO-27001-Zertifizierung zum Einsatz.

Die digitale Kreditanfrage stellt nicht nur eine Vereinfachung bei der Suche nach einer geeigneten Finanzierungslösung dar. Sie steht auch für die Digitalisierung des Kundenerlebnisses insgesamt: Schritt für Schritt will die BFS ihr umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot online ebenso einfach und effektiv gestalten, wie es die Kundinnen und Kunden aus der persönlichen Vor-Ort-Beratung gewohnt sind. Bereits im vergangenen Jahr wurden in diesem Sinne ein neues Online-Banking und die digitale Vermögensverwaltung GemeinwohlInvest, die speziell auf steuerlich gemeinnützige Organisationen und Stiftungen ausgerichtet ist, eingeführt. Dabei sind die digitalen Angebote kein Selbstzweck, sondern ergänzen die bestehenden Kanäle und unterstützen die effektive Zusammenarbeit zwischen Kunde und Berater. 🔄

„Die digitale Kreditanfrage wird von Interessenten als echter Mehrwert empfunden. Sie ist einfach im Umgang, verständlich, sicher und anwenderfreundlich.“

Christian Alpert, Bereichsleiter
Vertriebsmanagement



VR Smart Finanz

Kleinere Beträge schnell und einfach finanzieren



Auch für kleinere Vereine, Stiftungen und Trägerorganisationen bietet die Bank für Sozialwirtschaft ein passendes Finanzierungsangebot. Sie benötigen einen Überbrückungskredit, wünschen sich kurzfristig Liquidität für Auszahlungen oder eine Anschaffung? Die Zusage soll schnell erfolgen und die Konditionen flexibel sein? Dann ist unser Kreditangebot in Kooperation mit VR Smart Finanz das Richtige für Sie.

VR Smart Finanz ist ein anerkannter Finanzierungspartner aus dem Verbund der Volks- und Raiffeisenbanken. Sein Leistungsspektrum umfasst attraktive Liquiditätslösungen für Leasing, Mietkauf und Kredit. Eine besondere Stärke ist das digitale Antragstool „VR Smart Online“, das Finanzierungsentscheidungen in Echtzeit ermöglicht. Es eignet sich für Betriebsmittelkredite bis 100.000 Euro („VR Smart flexibel“) und für Anschaffungen im Wert von bis zu 250.000 Euro („VR Smart express“).

„Die Finanzierung war für uns die Rettung“, erzählt Irina Haupt, Vorstandsmitglied beim DJR-Hessen e.V. und Leiterin der bilingualen Kita „Winnie Puuh“ in Frankfurt. „Unsere eigene Hausbank, bei der wir mehrere Jahre treue Kunden sind, wollte



„Noch am selben Tag wurde das Geld ausgezahlt.“

Irina Haupt

uns keinen kurzfristigen Kredit einräumen und ließ uns buchstäblich im Regen stehen.“ Mit „VR Smart flexibel“ war die Kreditvergabe bei einem plötzlichen finanziellen Engpass dagegen schnell und einfach möglich. „Die BFS wollte lediglich die vom Steuerberater erstellten Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre sehen – das hat gereicht,“ berichtet Haupt. „Noch am selben Tag hat die Bank das Geld ausgezahlt.“ Auch mit dem Service der Sozialbank war der DJR-Hessen zufrieden. „Frau Wegner hat sich sehr um uns gekümmert, so etwas erlebt man nicht jeden Tag.“

Der DJR-Hessen e.V. ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, der sich seit 20 Jahren für die Integration von Spätaussiedlern in Hessen einsetzt. Für seine beispielhafte Integrationsarbeit wurde er mehrfach ausgezeichnet. Er ist Mitglied des Hessischen Jugendrings und Träger von sieben offenen Kinder- und Jugendtreffs, sechs Kitas und umfangreicher außerschulischer Bildungsarbeit.

Schnelle Finanzierungslösungen

„Für kleinere Vereine und Stiftungen ist das Angebot von VR Smart Finanz ideal“, erklärt Nadine Wegner, Firmenkundenbetreuerin im Team Geschäftskunden der BFS in Köln. Über den Unternehmerkredit „VR Smart flexibel“ können Organisationen – egal ob gewerblich oder gemeinnützig – zwischen 5.000 und 100.000 Euro als Kreditrahmen schnell und ohne umfangreiche Sicherheitenprüfung bekommen. Das Betriebsmitteldarlehen kann frei verwendet werden, nur für eine Immobilienfinanzierung eignet es sich nicht.

Über das automatisierte Antragstool „VR Smart Online“ ermittelt die BFS in wenigen Minuten die Kreditkonditionen. Dafür sind nur vier Finanzkennzahlen aus den letzten zwei Jahren notwendig: die Umsatzerlöse bzw. Gesamteinnahmen, der Jahresüberschuss, die Zinsaufwendungen und die Abschreibungen. Nach positiver Finanzierungsentscheidung durch „VR Smart Finanz“ erhält der Kunde noch im selben Beratungstermin eine feste Zusage. Bis zur Höhe des genehmigten Kreditrahmens kann er nun über sechs Monate hinweg jederzeit sein Darlehen abrufen und sich innerhalb von zwei Werktagen die gewünschte Summe auszahlen lassen. Die Laufzeit kann zwischen 6 und 72 Monaten betragen.

Auch Damo Koutouan, Geschäftsführer des Vereins DAKO e. V. für Deutsch-Afrikanische Kooperation aus Köln, hat gute Erfahrungen mit „VR Smart flexibel“ gemacht. „Wir benötigten kurzfristig einen relativ kleinen Betrag zur Finanzierung unserer Arbeit“, sagt Damo Koutouan. Sein Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und engagiert sich in der Integrationsarbeit für Migrant*innen, die nach Deutschland kommen. Dazu bietet er u. a. Sprachkurse an und leistet Hilfestellung in Bildungs- und Erziehungsfragen. „Die Kreditvergabe war unkompliziert und ganz flexibel möglich“, berichtet Koutouan. „Die Hilfestellung der Bank durch Frau Wegner fand ich sehr effizient.“

Auch Leasing und Mietkauf sind möglich

Mobile Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Ausstattungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge oder Software lassen sich mit der Kreditvariante „VR Smart express“ schnell und einfach per Mietkauf finanzieren. Dies gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Objekte mit einem Wert von bis zu 250.000 Euro. Selbst Güter, die innerhalb der letzten sechs Monate angeschafft und bereits bezahlt wurden, können noch nachträglich refinanziert werden. Sollte der gewünschte Kreditbetrag höher

„Die Hilfestellung durch Frau Wegner fand ich sehr effizient.“

Damo Koutouan



sein, so lässt sich dies bis zu 750.000 Euro über Leasing oder Mietkauf realisieren.

Mietkauf unterscheidet sich vom klassischen Bankkredit darin, dass das angeschaffte Objekt erst am Ende der Kreditlaufzeit mit Zahlung der letzten Rate in das Eigentum des Kunden übergeht. Dies ist von Vorteil, weil dadurch für die Kreditvergabe keine Sicherheiten erforderlich sind. Kunden erhalten die benötigte Liquidität aufgrund von Wirtschaftsauskünften und Angaben zum finanzierten Objekt. ✨



Nadine Wegner

Ansprechpartnerin:

Nadine Wegner

Firmenkundenbetreuerin

Team Geschäftskunden

Telefon 0221 97356-218

n.wegner@sozialbank.de

Strategieimpuls Liquidität: Leasing und Mietkauf

26. April 2022 | 16.30 bis 18.00 Uhr | Online

Leasing ist weit mehr als eine Finanzierungsmöglichkeit für den Fuhrpark. Leasing und Mietkauf lassen sich fast überall anwenden, wo Liquidität erforderlich ist und Kreditlinien geschont werden sollen. Wer die Instrumente kennt und sie klug miteinander kombiniert, kann ihre Vorteile nutzen und sich finanzielle Freiräume schaffen.

www.sozialbank.de/news-events/veranstaltungen

Branchenreport Rehabilitation

Solider Status quo – herausfordernde Zukunft



Unter diesem Titel hat die BFS Service GmbH im März ihren „Branchenfokus – Rehabilitation“ veröffentlicht. Es ist eine umfassende Untersuchung von Jahresabschlüssen aus dem Kundenkreis der Rehabilitations-Kliniken der BFS, ergänzt um die Darstellung aktueller Marktentwicklungen und eine Einschätzung zu den zukünftigen Herausforderungen Personal und Immobilienstrategie.

Die Untersuchung umfasst 227 Jahresabschlüsse von 76 ambulanten und stationären Reha-Einrichtungen, die sich quer über die Republik mit Schwerpunkten in NRW, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen verteilen. Im Rahmen einer Sonderauswertung konnten für 28 stationäre (= 112 Jahresabschlüsse) und 10 ambulante (= 40 Jahresabschlüsse) Einrichtungen vollständige Datensätze von 2017 bis einschließlich 2020 ausgewertet und somit Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen des ersten Jahres der Corona-Pandemie untersucht werden.

Die Datengrundlage ist umfangreich, aber nicht repräsentativ, da es verschiedene Abweichungen im Hinblick auf Trägerstruktur, Größe, Indikationsverteilung und geografische Lage im Vergleich zur Gesamtmarktstruktur gibt. Darüberhinaus spiegeln die Einrichtungen das Kunden- und somit auch Risikoprofil der BFS wider.

Pandemie erfordert Umsteuerung

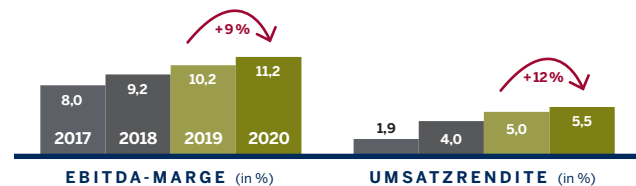
Die Rehabilitations-Einrichtungen waren durch die Corona-Pandemie vor verschiedene, teils substantielle Herausforderungen gestellt. Neue Hygienemaßnahmen, reduzierte Therapiegruppengrößen, Umsatzausfälle aufgrund von Lockdowns

sowie ausbleibenden Einweisungen und abgesagten Aufenthalten mussten gestemmt werden. Auch die Übernahme von akutmedizinischen Patientinnen und Patienten im Sinne eines Ersatzkrankenhauses oder der Aufbau von Post-Covid-19-Nachsorgeangeboten waren zu bewältigen.

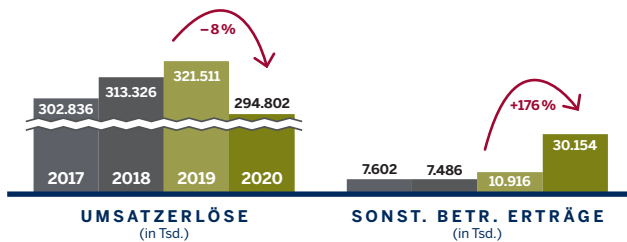
Zur Sicherung der wirtschaftlichen Balance der Einrichtungen waren Personal- und Materialressourcen entsprechend anzupassen. Um die Reha-Einrichtungen diesbezüglich zu unterstützen und das System zu stabilisieren, wurden Ausgleichsmechanismen von der Kurzarbeit bis hin zu den verschiedenen Covid-19-Rettungsschirmen angeboten.

Rettungsschirme zeigen Wirkung

Der Datenbestand zeigt für das erste Pandemiejahr 2020, dass die Unterstützungsmaßnahmen flächendeckend in Anspruch genommen wurden und dass die Rettungsschirme notwendig und wirksam waren.



In der Durchschnittsbetrachtung der Kundendaten zeigt sich eine stabile wirtschaftliche Situation im Vorfeld der Pandemie (2017–2019) mit einem eindeutig positiven Trend, der im ersten Pandemiejahr (im Durchschnitt) sogar fortgeführt werden konnte. (Grafik Seite 9)



In 2020 zeigen die Daten eindeutig die Einflüsse der Corona-Rettungsschirme mit einer Verschiebung in der Ertragsstruktur von Umsatzerlösen zu sonstigen Betrieblichen Erträgen (in denen in aller Regel die Ausgleichszahlungen gebucht werden). Auch lässt sich implizit ein Fallzahlrückgang (= Umsatzerlöse im klassischen Sinne) im Alltagsgeschäft ableiten. Ebenfalls weisen die Daten darauf hin, dass die Einrichtungen unter dem Einfluss der Pandemie ihre Kostenstruktur adaptiert haben. So wurden die Personalaufwendungen gegenüber 2019 um 5% (u. a. durch Kurzarbeit) und die Materialaufwendungen um 1% reduziert.

Unter jenen Einrichtungen, deren wirtschaftliche Performance 2020 schlechter ausfiel als 2019, ist der verhältnismäßig niedrige Anteil an sonstigen Betrieblichen Erträgen auffällig. Es scheint sich also um Einrichtungen zu handeln, die weniger Corona-Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen haben oder nehmen konnten, zugleich aber dennoch Einbußen bei den Umsatzerlösen verzeichneten.

Herausforderungen für die Zukunft

Die Auswertung zeigt: Corona stellt die größte aktuelle Herausforderung dar. Die Einrichtungen in unserer Stichprobe konnten aber dank der Rettungsschirme und ihres Krisenmanagements zumindest das erste Pandemiejahr weitgehend schadlos überstehen. Inwieweit die Anpassungen der Rettungsschirme und die Belegungssituation im Jahr 2021 ein ähnliches Ergebnis ermöglicht haben, bleibt abzuwarten. Es mehren sich die Anzeichen in unserem Kundenkreis, dass sich 2021 aus verschiedenen Gründen, darunter Anpassungen in den Rettungsschirm-Strukturen, dem Zahlungsverhalten der Kostenträger sowie vermehrter Rückforderungen von Ausgleichszahlungen, deutlich herausfordernder dargestellt hat.

Perspektivisch, und auch dies wird im „Branchenfokus – Rehabilitation“ herausgearbeitet, müssen die Einrichtungen die großen Themen Personal (mit sämtlichen Facetten von der Akquise über die Gehaltsstrukturen bis hin zur Mitarbeiterbindung) und Immobilienstrategie (mit den damit einhergehenden Infrastrukturkomponenten und Nachhaltigkeitsanforderungen) in den Fokus rücken.

Die Rahmenbedingungen für die Branche bleiben herausfordernd. Mit Eintritt der Babyboomer ins Rentenalter wird die Reha-Branche zwar eine zunehmende Bedeutung erfahren. Zugleich sind schwierige Verhandlungsrunden mit den Kostenträgern zu erwarten. ❄



Jens Dreckmann
links
Dr. Dominik Thomas
rechts

Der Report „Branchenfokus – Rehabilitation“ der BFS Service GmbH ist kostenfrei abrufbar unter

www.bfs-service.de/Branchen-News/

Ansprechpartner:

Jens Dreckmann

Telefon 0221 97356-818

j.dreckmann@sozialbank.de

Dr. Dominik Thomas

Telefon 0221 97356-494

d.thomas@sozialbank.de

Strategieimpuls Reha: Branchendaten & Zukunftsmarkt

11. Mai 2022 | 16.30 bis 18.00 Uhr | Online

Bei der Veranstaltung erläutern die Studienautoren Jens Dreckmann und Dr. Dominik Thomas die Ergebnisse des Branchenreports Rehabilitation.

www.sozialbank.de/news-events/veranstaltungen



Betreutes Seniorenwohnen

Am Fuße der demografischen Welle

Die BFS Service GmbH, die Bank für Sozialwirtschaft und das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) bieten Akteuren des Betreuten Wohnens für Senioren dieses Jahr zum dritten Mal eine Plattform zur Vernetzung. Der Kongress Betreutes Seniorenwohnen findet am 13. September 2022 in Leipzig statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die drei Megatrends für das Betreute Seniorenwohnen – Demografie, Digitalisierung und Differenzierung.

Die Wohn- und Versorgungsangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen befinden sich seit Jahren im Wachstum. Dennoch stehen wir erst am Anfang einer steilen Wachstumskurve. Die Generation der sogenannten Babyboomer kommt dem Renteneintritt allmählich näher und entwickelt mit zunehmendem Alter Unterstützungsbedarf. Erkennbar ist, dass diese Generation vermehrt alternative Wohnformen mit ambulanten Versorgungsstrukturen einer vollstationären Versorgung vorzieht.

Zum einen haben sich die Bedürfnisse und Ansprüche der Bewohner*innen gewandelt. Die möglichst lange Selbstbestimmung und eine individuelle, mitwachsende Versorgung bilden heute den Fokus der Nachfrage. Die Angebote des Betreuten Seniorenwohnens stehen demnach vor der Herausforderung, diesen veränderten Bedarfen bei großer Flexibilität gerecht zu werden. Die organisatorischen und baulichen Erfolgsfaktoren für Versorgungssicherheit und Flexibilität stellen die Referenten Dr. Andreas Weber (Convivo) und Stefan Drees

(Feddersen-Architekten) auf dem Kongress Betreutes Seniorenwohnen dar. Zum anderen ist gleichzeitig der pflegepolitische Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterhin gültig und die finanziellen Anreize zur Schaffung ambulanter Angebote haben Bestand. Welche Grenzen der Versorgung die Anbieter selbst sehen, ist u.a. eine Frage der zweiten Studie zum Betreuten Seniorenwohnen, deren Ergebnisse auf dem Kongress vorgestellt werden.

Gezielter Einsatz digitaler Lösungen

Digitale Lösungen haben während der Corona-Pandemie nochmals eine Bedeutungssteigerung erfahren. Die Bereitschaft, in Digitalisierung zu investieren, hat sich einer BFS-Umfrage zufolge bereits zu Beginn der Pandemie leicht erhöht.¹⁾ Große Organisationen haben wegen ihrer meist umfangreicheren Ressourcen und standardisierter Prozesse dabei bessere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung. Auch im Betreuten Wohnen gewinnt der Trend an Bedeutung. Wie der Einsatz von technischen Assistenzsystemen in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden kann, stellt Pia kleine Stüve mit dem Konzept „ALADIEN“ der Evangelischen Heimstiftung Stuttgart auf dem Kongress Betreutes Seniorenwohnen vor. Zudem präsentieren Prof. Dr. Michael Doh und David Leopold von der Katholischen Hochschule Freiburg spannende Ergebnisse der Studie „DigiWohn“. Welche technisch sinnvollen Neuerungen im Betreuten Wohnen sich wie finanzieren lassen, erläutert die Fachanwältin für Steuerrecht Anja Möwisch.

Angebote für Senior*innen werden vielfältiger

Je bunter die Gesellschaft insgesamt ist, desto vielfältiger werden die Ansprüche der Menschen im Alter. War die Angebotsnachfrage noch bis vor ein paar Jahrzehnten durch die Kriegsgeneration geprägt, ist die Senioren generation heute viel differenzierter zu sehen. Darauf müssen sich die Anbieter des Betreuten Seniorenwohnens verstärkt einstellen und die Betreuungsangebote breiter gestalten, Wohnformen für besondere Zielgruppen entwickeln oder die Mahlzeitenversorgung anpassen, um nur einige Beispiele zu nennen. Letztlich muss es gelingen, allen Menschen ein Angebot zu machen, das ihren Bedürfnissen gerecht wird. Dies kann nicht im Alleingang geschehen, sondern erfordert eine kluge Vernetzung der verschiedenen Angebote und Ideen im Quartier. Wie dies gelingt, resümiert Dr. Matthias Faensen aus 14 Jahren Erfahrung mit den advita-Quartiershäusern. Felix Schauppner berichtet aus Sicht der Bremer Heimstiftung, wie sich die Engagementpotenziale in einem Quartier nutzen lassen.

Neue Studie zum Betreuten Wohnen

Nachdem die BFS Service GmbH zusammen mit dem KDA im Jahr 2018 erfolgreich eine Studie zum Betreuten Wohnen durchgeführt und die strukturellen Daten jeder zehnten Wohnanlage in Deutschland erhoben hat, beginnt im Frühjahr 2022 eine Neuaufgabe der Studie. Neben einer aktuellen Strukturdatenerhebung sind weitere Schwerpunkte der Studie die Entwicklungen und Veränderungen der letzten fünf Jahre sowie die zukünftigen Herausforderungen. Auf dem 3. Kongress für Betreutes Seniorenwohnen am 13. September in Leipzig werden die Ergebnisse erstmals von Ursula Kremer-Preiß, Kuratorium Deutsche Altershilfe, und Britta Klemm, BFS Service GmbH, präsentiert und mit Vertreter*innen der Politik, Investoren und Verbänden diskutiert.

Wenn Sie sich an der Studie beteiligen möchten, können Sie unter folgendem Link an der Online-Befragung teilnehmen. Die Beantwortung der Fragen wird ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen. 🌐



[www.kongress-betreutes-seniorenwohnen.de/
Studie_betreutes_wohnen.php](http://www.kongress-betreutes-seniorenwohnen.de/Studie_betreutes_wohnen.php)



Kongress Betreutes Seniorenwohnen

3. Kongress Betreutes Seniorenwohnen „Ver:netz“

13. September 2022 | Leipzig

Im Mittelpunkt des Kongresses stehen die Ergebnisse der neuen Studie zur Entwicklung des Markts für Betreutes Seniorenwohnen. Darüber hinaus stellen Referent*innen aus dem gesamten Bundesgebiet ihre Erfahrungen aus der Praxis vor und bieten die Möglichkeit zum aktiven Austausch. Die Teilnahme am Kongress ist sowohl live vor Ort als auch digital am Bildschirm möglich.

www.kongress-betreutes-seniorenwohnen.de



Dr. Birgit Deckers

Teamleiterin
Sozialmarktanalyse



Sabrina Leuschen

Referentin Research

BFS Service GmbH
Kompetenzzentrum Sozialwirtschaft

Dr. Birgit Deckers

Telefon 0221 97356-889
b.deckers@sozialbank.de

Sabrina Leuschen

Telefon 0221 97356-497
s.leuschen@sozialbank.de

www.bfs-service.de

Best Practice

Empowerment für die muslimische Wohlfahrtspflege

Braucht das Land einen muslimischen Wohlfahrtsverband? Die anhaltende Diskussion hat bereits Fakten geschaffen: Das Bundesfamilienministerium setzte 2017 mit dem Projekt „Empowerment zur Wohlfahrtspflege mit den Verbänden der Deutschen Islamkonferenz“ ein wichtiges Signal. Zusammen mit der Freien Wohlfahrtspflege und staatlichen Einrichtungen treibt es die Professionalisierung einer religions- und kultursensiblen Wohlfahrtsarbeit voran. Welche Veränderungen auf das deutsche Wohlfahrtsystem zukommen, erklärt Anke Strube im Interview. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) in Frankfurt am Main begleitet das Projekt.

»Frau Strube, welchen Nutzen hätte ein islamischer Wohlfahrtsverband speziell für Muslime in Deutschland?«

Anke Strube: Viele der hierzulande rund 5,5 Millionen Muslime und Musliminnen haben – ebenso wie Angehörige anderer Religionen – einen Bedarf an religions- und kultursensiblen sozialen Angeboten. Gleichzeitig sind diese Menschen in der Inanspruchnahme und Erbringung bestehender Wohlfahrtsangebote unterrepräsentiert. Großer Handlungsbedarf besteht vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Altenhilfe, Seniorenarbeit und Arbeit mit behinderten Menschen. Damit gesellschaftliche Vielfalt und unterschiedliche Interessen im

„Damit gesellschaftliche Vielfalt und unterschiedliche Interessen im Wohlfahrtsystem vertreten werden, bedarf es der Trägervielfalt.“

Wohlfahrtsystem vertreten werden können, bedarf es der Trägervielfalt

»Reicht die Sozialarbeit muslimischer Gemeinden nicht aus?«

In der Vergangenheit entstanden vielfältige Selbsthilfestrukturen. So sind die Moscheevereine oft über das religiöse Leben hinaus wichtige gemeinschaftsstiftende Anlaufstellen und halten soziale Angebote vor. Letztere müssen qualifiziert und professionalisiert werden, da sie den Bedarf längst nicht abdecken und den komplexen Herausforderungen Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft nicht gerecht werden.

»Es geht also nicht nur um Kinderbetreuung und Altenpflege ...«

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege geben den Maßstab vor: So wie sie über ihre konkrete soziale Arbeit hinaus wichtige Ansprechpartner für die Politik sind, sollte auch die Beteiligung der muslimischen Wohlfahrt strukturelle Teilhabe ermöglichen. Gefragt ist nicht nur ein Mitmachen, sondern auch ein Mitgestalten.

»Wo hakte es bislang beim Aufbau der muslimischen Wohlfahrtspflege?«

Das Thema erfährt erst seit einigen Jahren politische Aufmerksamkeit, seit der Deutschen Islam Konferenz 2014–2017.

Deutschland hat sich lange nicht als Einwanderungsland verstanden. Hinzu kommt, dass der Islam in der öffentlichen Wahrnehmung oft noch als eine Ausländerreligion gesehen wird. Es bestehen also noch viele Herausforderungen sowie fachliche und organisationale Fragen. Seitens der muslimischen Träger gilt es, religiöse und soziale Dienste organisatorisch zu trennen, wie es der Logik des Wohlfahrtssystems entspricht.

»Wie ist das Verhältnis zu den etablierten Trägern der Wohlfahrtspflege?«

Tatsächlich geht es darum, das Verhältnis auszuloten und zu einer gleichberechtigten Kooperation zu kommen. Voraussetzung ist die Anerkennung der mittlerweile entwickelten Kompetenzen der neuen Partner*innen. Längerfristig sind öffentliche und freie Träger sowie die Politik gefordert, muslimische Träger an der Mitgestaltung der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen zu beteiligen – den Kuchen also gemeinsam neu zu verteilen.

»Die Freie Wohlfahrtspflege mit ihren sechs Spitzenverbänden ist konzeptionell eng mit der Herausbildung des modernen Wohlfahrtsstaats verbunden. Inwiefern spiegelt die aktuelle Diskussion auch den soziokulturellen Wandel in unserer Gesellschaft?«

Letztendlich verdeutlicht der Diskurs um muslimische Wohlfahrt blinde Flecken im Wohlfahrtssystem und spricht zentrale Fragen der Gestaltung einer pluralen Gesellschaft an. So etwa die Frage, ob das Wohlfahrtssystem in seiner jetzigen Form tatsächlich den Anforderungen an eine vielgestaltige Gesellschaft entspricht oder ob es weiterentwickelt werden sollte.

»Wenn Sie eine kurze Bilanz ziehen: Was wurde bisher erreicht?«

Durch das oben genannte Empowermentprojekt konnten zentrale Entwicklungen angestoßen werden. Das betrifft vor allem die Kooperation muslimischer Verbände auf fachlicher Ebene jenseits unterschiedlicher theologischer Richtungen. Als Erfolg kann auch die Erweiterung zentraler Netzwerke in der muslimischen Community und zusammen mit weiteren Akteuren gewertet werden.

»Wie geht es jetzt weiter?«

Die Selbstorganisationsprozesse der muslimischen Verbände sind weiterzuführen und das Netzwerk im Empowermentpro-

jekt ist unbedingt zu erweitern: Die muslimische Wohlfahrt wird vielfältiger, weshalb es längst nicht nur Moscheevereine und religiöse Verbände sind, die sich vor Ort einbringen. Noch manche gesellschaftliche Hürde tut sich auf, etwa antimuslimische Vorbehalte, Extremismusunterstellungen und die fehlende Anerkennung von Muslim*innen in Deutschland. Dennoch ist die soziokulturelle muslimische Landschaft stark gewachsen. Entsprechend sollten weitere Akteure und gegebenenfalls auch säkulare Migrantenorganisationen einbezogen werden. ✨

Bildnachweis: privat



Anke Strube
Projektleiterin

Wohlfahrtspflege in der pluralen Gesellschaft

Frankfurt am Main

9. Juni 2022 | 09.00 – 16.00 Uhr

Das Projekt „Empowerment zur Wohlfahrtspflege“ ist im Rahmen der 3. Deutschen Islam Konferenz (DIK) entstanden. Es wurde gemeinsam mit allen (damaligen) DIK-Verbänden unter Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege entwickelt und von 2017 bis 2021 auf Bundesebene umgesetzt. Es wird vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) gefördert, vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e. V. fachlich begleitet und von einem Beirat unterstützt. Derzeit befindet es sich in der Auswertungsphase. Die Abschlussstagung findet am 9. Juni 2022 in Frankfurt am Main statt.

Weitere Informationen
und Anmeldung:

www.empowerment-wohlfahrtspflege.de

Publikation

Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft

In der Sozialwirtschaft wurde dem Thema Nachhaltigkeit bislang vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuteil. Das Lehrbuch „Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft“ soll das Bewusstsein für die Bedeutung des Nachhaltigkeitsmanagements in sozialwirtschaftlichen Organisationen fördern und liefert hierfür Lösungsansätze.

Der Band aus der Reihe „Basiswissen Sozialwirtschaft und Sozialmanagement“ ermöglicht Verantwortlichen sozialwirtschaftlicher Organisationen, eine fundierte Position zum Umgang mit diesem wichtigen Thema einzunehmen und daraus konkrete Strategien abzuleiten. Zunächst werden Grundlagen zum Thema Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR) sowie wichtige Nachhaltigkeitsstandards behandelt. Anschließend werden Herausforderungen sowie hemmende und fördernde Faktoren besprochen, die sich aus Nachhaltigkeits- und CSR-Standards ergeben. Kapitel sechs befasst sich mit Managementsystemen und deren Nutzenpotenzialen für das Nachhaltigkeitsmanagement in der Sozialwirtschaft. Abschließend werden normative und strategische Ansatzpunkte einer nachhaltigen Organisationsführung in der Sozialwirtschaft erörtert und Instrumente des Nachhaltigkeitscontrollings vorgestellt. 🌱



Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft.

Eine Einführung

Michael Batz (Hrsg.),
Springer VS 2021,
218 Seiten,
49,99 Euro

Fundraising

Spenden für die Ukraine

Der russische Angriff auf die Ukraine hat eine humanitäre Notlage und eine immense Fluchtbewegung ausgelöst. Zahlreiche Hilfsorganisationen unterstützen die Menschen im Kriegsgebiet, auf der Flucht und bei der Aufnahme in den Nachbarländern und in Deutschland. Die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung ist groß.

Um die Auswahl an Spendenorganisationen zu erleichtern, hat das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen unter www.dzi.de eine Übersicht vertrauenswürdiger Hilfsorganisationen zusammengestellt, die laufend aktualisiert wird. Alle genannten Organisationen tragen das DZI Spenden-Siegel als Zeichen besonderer Förderungswürdigkeit.

Sie sammeln Spenden für die Ukraine oder Geflüchtete und möchten Ihren Aufruf stärker verbreiten? Dann nutzen Sie das Spendenportal sozialspende.de der Bank für Sozialwirtschaft. Über die Fundraising-Plattform können Kund*innen der Bank kostenlos ihre Projekte bewerben und Spenden sammeln. Spender*innen hilft das Portal über eine Stichwortsuche ein geeignetes Projekt zu finden. Die Abwicklung erfolgt mit allen gängigen Zahlungsarten über ein Konto bei der BFS. Alle Daten werden verschlüsselt übertragen. Den Zugang zum Fundraisingtool BFS-Net.Tool XXL und zum Spendenportal können Kundinnen und Kunden der Bank für Sozialwirtschaft bei ihrer Geschäftsstelle beantragen. 🌱



sozialspende.de

Partner für erfolgreiche Spendenprojekte

www.sozialspende.de

www.sozialbank.de/produkte/fundraising.html

Ukraine-Krise

Johanniter leisten Hilfe



Über die Hilfseinsätze der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. im Rahmen der Ukraine-Krise berichtet Thomas M. Mertens, Senior Compliance Officer bei der Bank für Sozialwirtschaft, Rettungssanitäter und Mitglied des Präsidiums bei den Johannitern.

»Herr Mertens, was sind die Haupttätigkeiten der Johanniter im Rahmen der Ukraine-Krise?«

Die Hauptaufgaben der Johanniter bestehen aktuell in der Beschaffung von medizinischem Material und Geräten, Lebensmitteln und anderen Hilfsgütern. Einen großen Teil nehmen auch die Organisation und Logistik von Hilfstransporten (bislang 190 Tonnen) und die medizinische Versorgung von Verletzten und Erkrankten ein sowie die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Geflüchteten in Deutschland und im Ausland.

»In welchem Bereich engagieren Sie sich?«

Ich bin im Bevölkerungsschutz aktiv. Unsere Einsatzeinheit hat ihren Fokus auf der Betreuung von Menschen. In Köln werden aktuell in Kooperation mit den anderen freiwilligen Hilfsorganisationen und der Feuerwehr eine Anlaufstelle für Geflüchtete am Kölner Hauptbahnhof sowie mehrere Notunterkünfte betrieben.

»Wie erleben Sie die Lage der Flüchtlinge?«

Wenn sie hier ankommen, wirken die Geflüchteten äußerlich relativ gefasst und still. Davon sollte man sich jedoch nicht täuschen lassen. Viele von ihnen haben tagelang um ihr Leben fürchten müssen. Frauen und Kinder haben ihre Ehemänner und Väter verlassen müssen, ohne zu wissen, ob sie sie jemals

wiedersehen werden. Diese traumatischen Erlebnisse können auch noch lange Zeit später erhebliche Auswirkungen haben. Daher sollte eine gute psychologische Begleitung der Geflüchteten organisiert werden.

»Was brauchen die Menschen am meisten?«

In den umkämpften Gebieten der Ukraine benötigen die Menschen vor allem alles, was die menschlichen Grundbedürfnisse befriedigt: Wasser, Nahrung, Kleidung und die anderen Dinge des täglichen Bedarfs. Die Geflüchteten brauchen zuallererst einen warmen, geschützten Platz, Ruhe und Sicherheit. Des Weiteren wird Unterstützung auf vielfältige Weise benötigt: bei der Erledigung von Behördengängen, der Beschaffung von Wohnraum und der Arbeitsaufnahme. Wichtig ist auch eine langfristige medizinische, vor allem psychische Betreuung und rechtliche Hilfestellung.

»Welche nächsten Schritte sind geplant?«

Für die kommende Zeit sind weitere Hilfstransporte eingeplant, die in Rumänien, der Republik Moldau und der Ukraine die Versorgung sicherstellen sollen. Wir stellen uns darauf ein, dass die Zahl der Geflüchteten noch weiter steigen wird. Das heißt, wir werden in ganz Deutschland weiterhin Notunterkünfte aufbauen und betreiben. Hier in Köln ist kürzlich eine große Unterkunft in den Messehallen eröffnet worden. ♻️

Details zum Einsatz der Johanniter finden Sie unter www.johanniter.de/ukraine



Abgabenordnung

Update des Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzverwaltung



von Thomas von Holt und Dr. Rafael Hörmann

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einige bei der großen Gemeinnützigkeitsreform mit dem Jahressteuergesetz 2020 ungeklärt gebliebene und neu entstandene Diskussionspunkte aufgegriffen und seine Auffassung hierzu im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 12.01.2022). Zwar ist der AEAO nur eine verwaltungsinterne Anweisung an die Finanzämter, bietet aber in seinem Anwendungsbereich Vertrauensschutz und ist daher für die gemeinnützigen Organisationen eine wichtige Handlungsgrundlage. Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen erläutert.

1. Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

Bei testamentarisch errichteten Stiftungen beginnt die Körperschaftsteuerpflicht mit dem Tode des Erblassers. Nur wenn zu diesem Zeitpunkt bereits eine die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllende Satzung vorliegt, wird die Körperschaftsteuerpflicht verhindert. Eine spätere Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entfaltet keine Rückwirkung. Es ist daher sehr zu empfehlen, in Abstimmung mit der Finanzverwaltung noch zu Lebzeiten eine im Ein-

klang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht stehende Satzung auf den Todesfall zu verfassen oder bereits zu Lebzeiten eine Stiftung zu gründen, der das wesentliche Vermögen erst mit dem Erbfall zugewandt wird.

2. Privatschulen

Private Schulen können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Schülerschaft aufgrund niedriger Schulgebühren oder ausreichender Stipendienangebote einen Ausschuss der Allgemeinheit widerspiegelt. Hierzu zitiert das BMF eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH), nach der es nicht ausreicht, wenn sich nur 20% der Haushalte Deutschlands den Schulbesuch leisten können und die Stipendienquote unter 10% beträgt.

3. Politische Betätigung

Sehr umstritten ist seit der Attac-Entscheidungen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Umfang politischer Betätigung. Hierzu übernimmt das BMF die Auffassung des BFH, dass die

Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) nicht zur Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung im Sinne eines „allgemeinpolitischen Mandates“ ermächtigen.

Außerdem soll eine politische Betätigung nach der nunmehr sehr restriktiven Auffassung des BMF nur zulässig sein, soweit sie im Rahmen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gelegentlich erfolgt und „gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund“ tritt. Außerhalb der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke sind vereinzelte Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen zulässig (z. B. der Aufruf eines Sportvereins gegen Rassismus).

4. Zulässige Höhe von Gehältern

Es ist nunmehr geklärt, dass sich die Gehälter an dem üblichen Gehaltsniveau der gewerblichen Wirtschaft orientieren dürfen. Gemeinnützigkeitsschädlich ist nicht ein Überschreiten des Medians oder des Durchschnitts, sondern erst ein Übersteigen des oberen Quartils, bei dem 25% der Vergleichsgehälter darüber und der Rest unter diesem Wert liegt. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gefährdet hierbei eine nur geringfügige Überschreitung noch nicht die Gemeinnützigkeit. Ab einem Übersteigen von 20% des oberen Quartils liegt jedoch eine schädliche Vergütungshöhe vor. Da bereits eine Mittel Fehlverwendung von 10.000 Euro in der Vergangenheit zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit geführt hat, sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht überstrapaziert werden. Insbesondere zur Vergütung von Führungskräften kann ein Gehaltsgutachten eine Absicherung für spätere Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung bieten.

5. Kooperationen/Holding/Mittelweitergabe

Seit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Jahressteuergesetz 2020 werden Kooperationen zwischen gemeinnützigen Rechtsträgern als unmittelbare gemeinnützige Zweckverwirklichung anerkannt. Dafür ist erforderlich, dass

zwei oder mehrere gemeinnützige Körperschaften planmäßig zusammenwirken, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen. Unter anderem wird damit auch die Gründung von gemeinnützigen Servicegesellschaften möglich, die sich auf die Erbringung von „Hilfsleistungen“ beschränken.

Zwar besteht das BMF entgegen dem Gesetzeswortlaut weiterhin auf einer Nennung der Kooperationspartner in den Satzungen. Hierfür genügen aber nunmehr bereits die Nennung eines Konzern- oder Unternehmensverbundes in der Satzung und die Übermittlung einer namentlichen, laufend zu aktualisierenden Auflistung der Kooperationspartner an das zuständige Finanzamt.

Auch hat das BMF den gemeinnützigkeitsrechtlich anererkennungsfähigen Zeitpunkt des Kooperationsbeginns vorverlegt, indem die Kooperation bereits ab der Anmeldung beim Register bzw. der zuständigen Behörde anerkannt werden kann.



Falls sich die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft allein auf die Kooperationstätigkeit stützt, muss jedoch die Nennung in der Satzung zwingend zivilrechtlich wirksam durchgeführt worden sein.

Wird eine zunächst nicht gemeinnützige Körperschaft, z.B. eine Servicegesellschaft, als gemeinnützig anerkannt, so soll nach Auffassung des BMF auch das vor Eintritt in die Steuerbegünstigung angesammelte Vermögen der gemeinnützigen Vermögensbindung unterliegen. Offen bleibt, ob für diese Mittel auch das Gebot der zeitnahen Mittelverwendungspflicht gelten soll. Unseres Erachtens findet das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung hier keine Anwendung, da das Vermögen ohne die Privilegien der Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen Beschränkungen gebildet wurde.

Wenn zwischen gemeinnützigen Körperschaften Dienstleistungen oder Warenlieferungen unentgeltlich bzw. gegen Kostenerstattung ausgetauscht werden, gelten die vorgenannten strengen Satzungsanforderungen nicht, sodass viele Kooperationen auch ohne Erfüllung der restriktiven formalen Voraussetzungen die damit verbundene Steuerbegünstigung – insbesondere Behandlung als Zweckbetrieb – in Anspruch nehmen können.

6. Sanktionen eines Verstoßes gegen das Gemeinnützigkeitsrecht

Das BMF erkennt nunmehr ausdrücklich den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Entscheidung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit an, sodass steuerbegünstigte Körperschaften bei geringfügigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Verstößen nicht mehr den Entzug der Gemeinnützigkeit befürchten müssen.

7. Nebentätigkeit von Ärzten im Krankenhaus

Behandelt ein Arzt im Rahmen seiner Nebentätigkeitserlaubnis, so sind diese Leistungen sozialversicherungsrechtlich vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst und sind daher dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

8. Inklusionsbetriebe

Das BMF schreibt den Finanzämtern nunmehr ausdrücklich vor, sich bei der Festlegung des Umfangs eines Inklusionsbetriebs an den sozialrechtlichen Voraussetzungen für Inklusionsbetriebe zu orientieren. Daher ist allein nach der sozialrechtlichen Einstufung zwischen einem Inklusionsbetrieb als rechtlich und wirtschaftlich selbstständigem Inklusionsunternehmen, einem unternehmensinternen Inklusionsbetrieb oder einer unternehmensinternen Inklusionsabteilung zu unterscheiden (§ 215 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).



Als weitere Voraussetzung eines Inklusionszweckbetriebs (§ 68 Nr. 3 Buchst. c AO) muss die Mindestquote von mindestens 40 % Beschäftigung von Schwerstbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen sowie psychisch kranken Menschen erfüllt sein. Dies wird durch die Sachbearbeiter im Rahmen der Steuerveranlagung geprüft. Zwar wurde diese Beschäftigungsquote von 40 % nicht geändert, jedoch wurde auch hier klarstellend aufgenommen, dass sich die Quotenberechnung nur auf den eigentlichen Inklusionsbetrieb bezieht. Auf die Beschäftigten des gesamten Unternehmens kommt es daher nur an, wenn es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Inklusionsunternehmen handelt.

Weiter wurde aufgenommen, dass bei der Berechnung der Beschäftigungsquote von 40 % die Beschäftigten einzubeziehen sind, für die der Arbeitgeber eine Förderung nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) oder § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung) erhält.

Nach Auffassung des BMF sind bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote alle Beschäftigten eines Inklusionsbetriebs „pro Kopf“ – also nur als ganze Personen – zu berücksichtigen, sobald sie eine gewisse Mindestwochenarbeitszeit aufweisen. Die Anzahl der Beschäftigten ist nach dem Arbeitsplatzbegriff des Sozialrechts zu erfassen (§ 156 SGB IX). Für alle Beschäftigten wurde neu aufgenommen, dass diese ab einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 18 Stunden voll als Zähler zu berücksichtigen sind.

Dagegen sind schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte Teilzeitbeschäftigte nunmehr nicht mehr „über“, sondern „ab“ einem Beschäftigungsumfang von 12 Wochenstunden voll zu berücksichtigen (§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Fazit

Die Nachbesserungen zur Gemeinnützigkeitsreform durch den neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung sind im Wesentlichen zu begrüßen; kritikwürdig sind aber insbesondere die kaum vertretbaren Restriktionen bei politischer Betätigung. 🌱



Dr. Rafael Hörmann

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
www.npo-experten.de



Thomas von Holt

Rechtsanwalt,
Steuerberater
www.vonholt.de

Thomas von Holt ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Bonn, Dr. Rafael Hörmann ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei Campbell Hörmann in München.

Beide sind Fachexperten für das Recht und Steuerrecht von Non-Profit-Organisationen und verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung von insbesondere gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften.



Veranstaltungshinweis

Die Autoren referieren im Rahmen des NPO-Tages des Fördervereins Fachinformation Sozialwesen e. V. am 14. Oktober 2022 in München zu aktuellen Themen des Gemeinnützigkeitsrechts.

<https://npo-tag.de>

Hinweise

Netzwerk-News

AWO beschließt Klimaschutzplan

Die AWO hat auf ihrem Bundesausschuss am 5. März einen umfassenden Ziel- und Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz verabschiedet. Er soll den Weg zur Klimaneutralität der AWO bis 2040 bereiten. Das Programm betrifft sechs übergreifende Handlungsfelder: Gebäudeenergie, Mobilität, Verpflegung, Beschaffung, Transparenz und Controlling sowie Glaubwürdigkeit. Es soll in den Gliederungen, Einrichtungen und Diensten der AWO bundesweit umgesetzt werden. Hierzu zählen u. a. die 100%ige Versorgung mit Ökostrom bis 2025, eine Begrenzung des CO₂-Ausstoßes von Fahrzeugflotten ab 2023, ein klares Bekenntnis zu genussvoller, gesunder und klimafreundlicher Verpflegung, Kriterien für die Beschaffung von bio-fairen sowie regionalen Produkten, die Einführung eines CO₂-Fußabdrucks als verbindliches Steuerungsinstrument für den Klimaschutz sowie ein Klimabericht alle zwei Jahre. Der Beschlusstext appelliert zudem an die Politik, geeignete Rahmenbedingungen für den Klimaschutz in der Sozialen Arbeit zu schaffen, da die Klima- und Nachhaltigkeitsziele Deutschlands bislang nicht in deren Refinanzierung abgebildet sind.

<https://wirarbeitendran.awo.org>



20

Sonderförderung Ukraine der Aktion Mensch



Durch die russischen Angriffe auf die Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Für die rund 2,7 Mio. Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche ist die Situation besonders dramatisch. Mit einer Sonderförderung unterstützt die Aktion Mensch Geflüchtete, traumatische Erfahrungen zu verarbeiten und Zugang zu unterstützenden Angeboten in Deutschland zu bekommen. Im Rahmen einer Projektförderung können gemeinnützige Organisationen Fördergelder in Höhe von bis zu 100.000 Euro beantragen. Die Mittel eignen sich für Personal-, Honorar- und Sachkosten und dienen der Koordinierung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, dem Aufbau zusätzlicher Angebote zur psychosozialen Betreuung und Beratung von traumatisierten Menschen, der Schaffung offener Freizeitangebote, dem Zugang zu Arbeit und Wohnung.

Auch Projekte zur Sensibilisierung für die Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen und geflüchteter Kinder und Jugendlicher werden gefördert. Anträge können bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Der Eigenmittelanteil beträgt 5%.

www.aktion-mensch.de

Qualifiziert fürs Quartier

Die erfolgreiche SONG-Fortbildung „Qualifiziert fürs Quartier“ des Ev. Johanneswerks startet erneut im September 2022. Seitdem sie vor zehn Jahren durch das Netzwerk Soziales neu gestalten (SONG) entwickelt wurde, hat sie bereits über 120 ausgebildete Dienstleistungs- und Netzwerkmanager*innen hervorgebracht. Der 300 Stunden umfassende Lehrgang führt zu neuen Kompetenzen für die Versorgungssicherheit im Wohnquartier. Er befähigt künftige Quartiermanager*innen, lokale Prozesse fachlich und methodisch zu aktivieren und zu begleiten, Netzwerke aufzubauen und passgenaue Dienstleistungen mit den örtlichen Bewohner*innen zu entwickeln. Alle Teilnehmenden führen während der Fortbildung ein Praxisprojekt durch, wobei sie von Fachleuten begleitet und gecoach werden. Am 23. Juni 2022 findet von 10.00 bis 13.00 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung statt.

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.johanneswerk.de/qualifiziert-fuers-quartier



Aktion „Briefe gegen Einsamkeit“ zu Ostern

An 44 Orten in Deutschland setzt youngcaritas in der Corona-Pandemie ein Zeichen gegen Einsamkeit. Seit Beginn der Pandemie hat die Engagementplattform der Caritas für junge Engagierte 20.000 „Briefe gegen Einsamkeit“ von ihnen unbekanntem Menschen an Ältere, Geflüchtete und Menschen mit Behinderung verschickt. Viele Menschen haben aufgrund der Ausnahmesituation in der Pandemie Sorgen, Ängste oder leiden unter Antriebslosigkeit. Zu Ostern startet die Aktion neu. Sie will auf Einsamkeit mitten in der Gesellschaft aufmerksam machen und Kontakt über Briefe herstellen.

www.youngcaritas.de/brieftaube

DSEE-Programm „Engagiertes Land“

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) fördert mit dem Programm „Engagiertes Land“ zum zweiten Mal sektorenübergreifende Netzwerke für Engagement und Beteiligung in strukturschwachen ländlichen Dörfern, Kleinstädten und Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner*innen. Hierbei werden lokale Zusammenschlüsse unterstützt, die gemeinsam die Engagement- und Ehrenamtslandschaft vor Ort weiterentwickeln. Das Umsetzungsbudget eines Netzwerks beträgt bis zu 20.000 Euro im Jahr. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden von September 2022 bis Ende 2023 eine umfangreiche Unterstützung bei der Netzwerkentwicklung und konkreten Förderung von Engagement und Ehrenamt vor Ort. Dazu gehören beispielsweise Vernetzungsangebote, Workshops, individuelle Prozessbegleitung und eine Online-Qualifizierungsreihe. Interessierte Zusammenschlüsse aus mindestens drei Organisationen und der örtlichen Kommunalverwaltung können bis zum 12. April 2022 ihre Interessensbekundung für das Programm einreichen.

www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land/

Spenden auf Rekordniveau

Im Kalenderjahr 2021 spendeten die Deutschen so viel wie noch nie seit Beginn der GfK-Erhebung „Bilanz des Helfens“ des Deutschen Spendenrats im Jahr 2005. Insgesamt belief sich die Spendensumme im vergangenen Jahr auf rund 5,8 Milliarden Euro. Im Vergleich zum bereits sehr guten Vorjahr stieg das Spendenniveau erneut um deutliche 7%. Im Sommer und Spätsommer stiegen die Spenden infolge der Flutkatastrophe im Westen Deutschlands stark an (Juli +73%, August +42% und September +27%).

Rund 20 Millionen Menschen haben im Kalenderjahr 2021 Geld an gemeinnützige Organisationen oder Kirchen gespendet, was etwa 30% der Bevölkerung entspricht. Der durchschnittliche Betrag pro Spendenakt lag 2021 zwei Euro höher als 2020 und damit erneut auf einem Rekordniveau in Höhe von 42 Euro. Die durchschnittliche Spendenhäufigkeit verharrt auf dem 2019 und 2020 erreichten Rekordwert von ca. sieben. Hauptanteil der Spenden stellt zu drei Vierteln die humanitäre Hilfe dar. Nach wie vor spendet die Generation der Über-Siebzighjährigen am meisten. Jedoch stieg die Anzahl der Spenderinnen und Spender in den Altersgruppen 50–59 (+259 Tsd.) sowie in der Altersgruppe bis 29 Jahre (+508 Tsd.) deutlich an.

www.spendenrat.de/bilanz-des-helfens-2022

Themenoffensive Gemeinnützigkeit

Im Rahmen seiner Themenoffensive „#EchtGut – Vorfahrt für Gemeinnützigkeit!“ veranstaltet der Paritätische Gesamtverband einen Kreativwettbewerb, um zwei Maskottchen für die Kampagne zu entwerfen. Organisationen, Einrichtungen, Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierte im Paritätischen sind eingeladen, bis zum 31. Mai 2022 Bilder oder andere kreative Vorschläge einzureichen. Die drei besten Vorschläge werden mit je 1.000 Euro für die Arbeit der einreichenden Organisationen belohnt. Außerdem treten die ausgewählten Figuren in einem animierten Trickfilm zum Thema Gemeinnützigkeit auf.

www.wir-sind-paritaet.de/echtgut

Termine

Veranstaltungen



Strategieimpulse Anlage: Gemeinwohl verpflichtet!

Werterhalt mit Social und Impact
Online | 4. Mai 2022 | 16.30 bis 17.45 Uhr

Wenn das Vermögen von Negativzinsen und Inflation bedrängt wird, sind Geldanlagen ein Instrument zur aktiven Gegensteuerung. Zum Schutz des Gemeinwohls hat der Gesetzgeber einen engen rechtlichen Rahmen gesteckt. Gleichzeitig haben gemeinnützige Organisationen selbst Ansprüche an Ausschüttungen und Werterhalt. Die Leitplanken scheinen also eng gesteckt, bieten aber trotzdem Spielraum – durch ein optimiertes Anlageportfolio mit ausreichender Rücklagenquote, Rechtskonformität sowie einfacher und transparenter Handhabung.

**Sustainable Finance –
Verantwortung und Perspektive**
Online | 31. Mai 2022 | 16.30 bis 18.00 Uhr

„Sustainable Finance“ ist mehr als ein Schlagwort. Es ist eine Aufforderung an die Finanzbranche, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Investments bereitzustellen. Zudem ermöglicht es Organisationen der Sozialwirtschaft die Auflösung eines Spannungsfeldes: den Werterhalt des Gesellschaftsvermögens sichern und gleichzeitig gemeinwohlorientiertes Handeln unterstützen. Das Seminar geht auf Nachhaltigkeit in der Geldanlage ein. Es erläutert, was sich hinter dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und dem EU Green Deal verbirgt und wie Sie vor diesem Hintergrund Ihr Vermögen gemeinwohlorientiert investieren.



Strategieimpulse Liquidität: Working Capital Booster

Mittelfristig vorgedacht: Leasing und Mietkauf
Online | 26. April 2022 | 16.30 bis 18.00 Uhr

Leasing ist weit mehr als eine Finanzierungsmöglichkeit für den Fuhrpark. Leasing und Mietkauf lassen sich in zahlreichen Fällen anwenden, wo Liquidität erforderlich ist und die Kreditlinien geschont werden sollen. Wer die Instrumente kennt und sie klug miteinander kombiniert, kann ihre Vorteile nutzen und sich Freiräume für wertschöpfendes Handeln schaffen. Das Seminar geht gezielt auf diese oft ungenutzten Instrumente für das Liquiditätsmanagement ein.



Strategieimpulse Management: No Business like Social Business

**Reha-Branche:
Mit Branchendaten den Zukunftsmarkt entwickeln**
Online | 11. Mai 2022 | 16.30 bis 18.00 Uhr

Im medizinischen Sinne ist die Rehabilitation in Deutschland eine fest etablierte Säule der Gesundheitsversorgung. Gesundheitspolitisch müssen die Reha-Einrichtungen hingegen um ihre Position kämpfen. Zuweisungssteuerung der Kostenträger, Vergütungssätze, Reha-Budget oder freie Klinikwahl sind die Einflussfaktoren. Um die Positionierung der Branche weiter zu verbessern, ist es essentiell, eine bessere Markttransparenz herzustellen. Dazu fehlten bisher valide Branchendaten: Erkenntnisse zu Erlösen, Kosten, Renditen, Mietpreisen, Vergütungssätzen etc. liegen kaum vor. Diese Lücke schließt eine Analyse der Reha-Datenbestände der Bank für Sozialwirtschaft und BFS Service GmbH. Sie liefert einen Blick auf aktuelle Marktentwicklungen, die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen und zukünftige Herausforderungen. Das Seminar ermöglicht es Ihnen, Ihre Einrichtung in Bezug zum Branchenschnitt zu sehen und Trends für sich abzuleiten.



Verantwortung wahrnehmen

Krisenbewältigung – Wettbewerb – Nachhaltigkeit

12. Kongress der Sozialwirtschaft Magdeburg | 22. – 23. September 2022

Der 12. Kongress der Sozialwirtschaft der BAGFW, der Bank für Sozialwirtschaft und des Nomos Verlags zum Thema „Verantwortung wahrnehmen: Resilienz – Wettbewerb – Nachhaltigkeit“ wurde aufgrund der pandemischen Lage auf September verschoben. Themen der Vorträge, Workshops und Debatten sind u. a. die Organisation von Verantwortung, strategische Kooperationen, Erkenntnisse aus der Corona-Krise, Vergaberecht vor dem Hintergrund der sozialen Nachhaltigkeit, Potenziale genossenschaftlicher Ansätze, Klimaschutz und Immobilienmanagement in der Sozialwirtschaft. Das aktualisierte Programm finden Sie online.

www.sozkon.de



WETTBEWERB
SOZIALKAMPAGNE
WIR MACHEN
GUTES SICHTBAR

Best Practice im Sozialmarketing mit Preisverleihung des Wettbewerbs Sozialkampagne

Online | 24. Mai 2022 | 16:00 bis 17:30 Uhr

Im Rahmen einer digitalen Veranstaltung des Kongresses der Sozialwirtschaft zum Thema Sozialmarketing findet die Preisverleihung des 12. Wettbewerbs Sozialkampagne der Bank für Sozialwirtschaft statt. Die Veranstaltung wird von Irmgard Nolte, Inhaberin der Agentur neues handeln, moderiert. Gemeinsam mit Vertreter*innen der drei Bestplatzierten des Wettbewerbs bespricht sie prämierte Praxisbeispiele und Lessons Learned aus den erfolgreichen Kampagnen.

www.sozkon.de

Deutscher Fürsorgetag Essen | 10. – 12. Mai 2022

Unter dem Kongressmotto „Der Sozialstaat sichert unsere Zukunft – sichern wir den Sozialstaat!“ veranstaltet der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge den Deutschen Fürsorgetag 2022. Die Bank für Sozialwirtschaft und die BFS Service GmbH sind mit einem Stand vertreten. Besucher*innen können sich über Analyse und Beratung bis hin zu Finanzdienstleistungen für Liquiditätssicherung, Finanzierung und nachhaltige Geldanlagen umfassend informieren.

<https://deutscher-fuersorgetag.de>

Altenheim EXPO Berlin | 14. – 15. Juni 2022

Themen der diesjährigen Altenheim EXPO sind u. a. Digitalisierung, Fachkräftemangel, Projektentwicklung sowie Neubau- und Sanierungsprojekte. Eine der Referentinnen auf dem Kongress ist Dr. Birgit Deckers, Leiterin Sozialmarktanalyse bei der BFS Service GmbH, mit ihrem Beitrag „Wohnverbesserer werden! Moderne Wohnkonzepte sozial nachhaltig gestalten.“ Auf dem gemeinsamen Stand von Bank für Sozialwirtschaft und BFS Service GmbH haben Gäste die Chance, dieses und weitere Themen rund um Beratung und Finanzierung zu vertiefen.

www.altenheim-expo.net

Terminübersicht

Weitere Veranstaltungen und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website:
www.sozialbank.de/news-events/veranstaltungen



Wenn Sie den QR-Code scannen, gelangen Sie direkt zu den Strategieimpulsen.

Webinar

Tariflohnbindung in der Pflege

26.04.2022 | Online | 10:00 bis 11:30 Uhr | 75 Euro zzgl. MwSt.

Die Einführung der Tariflohnbindung in der Pflege zum 1. September 2022 stellt Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste vor immense Herausforderungen. Bis Ende Februar haben sich bislang nicht tarifgebundene Anbieter auf einen Tarifvertrag festlegen müssen. Nun steht die verpflichtende Übernahme der gesamten Vergütungssystematik des ausgewählten Tarifvertrages an. Zunächst sind sämtliche Beschäftigte richtig einzugruppieren und einzustufen, sodann für jeden Einzelnen alle tariflichen Zulagen, Zuschläge und Sonderleistungen zu ermitteln.

Eine unrichtige oder unvollständige Anwendung des Tarifvertrages kann teuer werden. So haben Beschäftigte einen einklagbaren Anspruch auf die volle ihnen zustehende tarifvertragliche Vergütung, wohingegen eine Refinanzierung etwaiger ungeplanter Mehraufwendungen durch die Pflegekassen ausbleibt. Um teure Fehler zu vermeiden, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der Vergütungssystematik des Tarifvertrages zwingend erforderlich. Das Webinar zeigt auf, wie Tarifverträge bei Beschäftigten in der Pflege richtig angewendet werden.



Stephan Binsch
Rechtsanwalt,
VOELKER & Partner mbB,
Reutlingen

Seminar

Mitbestimmung im Tendenzbetrieb

17.05.2022 in Köln | 14.09.2022 in Berlin
10:00 bis 17:00 Uhr | 330 Euro zzgl. MwSt.

Viele Einrichtungen der Sozialwirtschaft sind Tendenzbetriebe. Denn sie verfolgen besondere, gesetzlich als schutzwürdig definierte Zwecke, beispielsweise karitative oder erzieherische Zwecke. In Tendenzbetrieben sind verschiedene Rechte des Betriebsrates eingeschränkt. Der Betriebsrat muss beispielsweise nur angehört werden, hat aber kein inhaltliches Mitbestimmungsrecht. Die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gilt meist dann, wenn der von der geplanten Maßnahme betroffene Arbeitnehmer Tendenzträger ist, also selbst die Tendenzzwecke der Einrichtung umsetzt.

Das Seminar erläutert die Voraussetzungen für die Anerkennung als Tendenzbetrieb und Tendenzträger und stellt die Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in allen Bereichen des Betriebsverfassungsgesetzes dar. Da der Betriebsrat bei Arbeitnehmern, die nicht Tendenzträger sind, die vollen Mitbestimmungsrechte hat, werden zudem wesentliche Aspekte der Mitbestimmung des Betriebsrates in Betrieben ohne Tendenzzweck im Überblick dargestellt.



Sandra Meinke
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Arbeitsrecht, Notarin
Barkhoff & Partner mbB,
Bochum

Webinar

NEU

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz

23.06.2022 | 01.09.2022 | Online | 10:00 bis 11:30 Uhr | 75 Euro zzgl. MwSt.

Edward Snowden ist einer der weltweit bekanntesten Hinweisgeber („Whistleblower“). Mit ihm ist das Thema Hinweisgeberschutz in der Öffentlichkeit angekommen. Aufgrund des hohen öffentlichen Drucks hat die EU mit der sogenannten Whistleblower-Richtlinie eine verpflichtende Vorgabe zur Einführung von Schutzvorschriften für Hinweisgeber in allen EU-Mitgliedstaaten verabschiedet. Sie soll erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) setzt Deutschland die EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht um. Auf der Basis des Gesetzes müssen in Deutschland alle Unternehmen mit regelmäßig mehr als 50 Beschäftigten ein wirksames Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen implementieren.

Dem Aufwand für ein Hinweisgeberschutzsystem stehen auch viele Vorteile gegenüber: Eingehende Hinweise helfen bei der Aufdeckung und Ahndung von Regelverstößen oder Missständen. Sie können Ihr Unternehmen somit vor strafrechtlichen Risiken und Reputationsschäden schützen.

Das Webinar beantwortet alle wesentlichen Fragen rund um das neue HinSchG, insbesondere:

- Welche Unternehmen sind betroffen? Konzerne?
- Welche Erleichterungen und Übergangsvorschriften gibt es?
- Was ist eine interne, was eine externe Meldestelle?
- Wie kann ich ein Hinweisgebersystem aufbauen?
- Welche Art von Hinweisen fallen unter das HinSchG?
- Welchen Schutz haben Hinweisgeber?
- Welche Sanktionen sieht das Gesetz vor?
- Wie gehe ich mit eingehenden Hinweisen und Hinweisgebern um?

Der Referent Gerald Siebel ist seit über 20 Jahren mit der (internen) Revision in Unternehmen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen beauftragt und für mehrere Sozialunternehmen als Meldestelle nach dem HinSchG bestellt. Er verfügt damit über praktische Erfahrungen zum HinSchG.

Anmeldung:
BFS Service GmbH

Telefon 0221 97356-159 und 0221 97356-160

bfs-service@sozialbank.de

www.bfs-service.de/seminare/



BFS
Service GmbH



Gerald Siebel

Geschäftsführer der Kanzlei
Siebel Audit GmbH,
Essen

Terminübersicht

Seminare der BFS Service GmbH

April 2022

Thema	Dauer	Datum	Ort	Gebühr €*
Die Einführung der Tariflohnbindung in der Pflege: Tarifverträge richtig anwenden	1,5 Std.	26.04.2022	Webinar	75,00
Gewinnung von Stiftenden und Hochvermögenden für Vorhaben in der Sozialwirtschaft	1,5 Std.	28.04.2022	Webinar	75,00

Mai 2022

Thema	Dauer	Datum	Ort	Gebühr €*
Sicherer Umgang mit den Corona-Schutzschirmen	1,5 Std.	03.05.2022	Webinar	75,00
Interne Revision & Kontrollsysteme (IKS)	1,5 Std.	05.05.2022	Webinar	75,00
Neu als Führungskraft – die neue Führungsrolle selbstbewusst ausfüllen	1,5 Std.	10.05.2022	Webinar	75,00
Nachhaltig und zukunftsfähig – wie Sie Ihre Organisation für den Wandel ausrichten	1,5 Std.	12.05.2022	Webinar	75,00
Chancen- und Risikomanagement in Einrichtungen der Sozialwirt- schaft	1 Tag	16.05.2022	Köln	330,00
Führung und Persönlichkeit	2 Tage	16./17.05.2022	Köln	635,00

BFS Service GmbH

Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln
Telefon 0221 97356-159
bfs-service@sozialbank.de

Das komplette Seminarangebot
finden Sie unter:
www.bfs-service.de/seminare/



BFS
Service GmbH

Die Seminare finden unter Berücksichtigung der geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen statt.

Mai 2022

Thema	Dauer	Datum	Ort	Gebühr €*
Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb	1 Tag	17.05.2022 14.09.2022	Köln Berlin	330,00
Kopfmassage: Das Motivationspotenzial Ihrer Mitarbeitenden gezielt ausschöpfen	1,5 Std.	17.05.2022	Webinar	75,00
Einstieg in die Welt der öffentlichen Fördermittel – EU, Bund, Länder und Kommune	1,5 Std.	19.05.2022	Webinar	75,00
Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuerrecht sozialer Betriebe	1 Tag	19.05.2022	Köln	330,00
BFS Managementwoche – Intensivlehrgang für Führungskräfte innerhalb der Sozialwirtschaft	5 Tage	29.05. – 03.06.2022	Berlin	1.890,00
Verlässliche Dienst- und Einsatzplanung	1,5 Std.	31.05.2022	Webinar	75,00
Die GmbH-Auslagerung im steuerbegünstigten Sektor	1 Tag	31.05.2022	Berlin	330,00

Juni 2022

Thema	Dauer	Datum	Ort	Gebühr €*
Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	1 Tag	01.06.2022	Berlin	330,00
Förderung durch Stiftungen	1,5 Std.	21.06.2022	Webinar	75,00
Das neue Hinweisgeberschutzgesetz	1,5 Std.	23.06.2022 01.09.2022	Webinar	75,00
Die Stiftungsgeschäftsführung	1 Tag	28.06.2022	Berlin	330,00

August 2022

Thema	Dauer	Datum	Ort	Gebühr €*
Beratung = Steuerung für ambulante Pflegedienste	1,5 Std.	30.08.2022	Webinar	75,00
Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft	1 Tag	30.08.2022	Berlin	330,00
Führung und Kommunikation – ein Basisseminar für Führungskräfte	2 Tage	30./31.08.2022	Berlin	635,00
Betriebsverfassungsrecht aus Arbeitgebersicht	1 Tag	31.08.2022	Berlin	330,00

* Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Wissenswertes

Rechtsentwicklung



Bildnachweis: Adobe Stock

Ukraine: Unterstützung der Geschädigten steuerbegünstigt

Die zur Flüchtlingskrise 2015 und 2016 ergangenen BMF-Schreiben mit Billigkeitsregelungen und Vereinfachungen werden mit geringfügigen Abweichungen auch auf die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen angewendet. BMF-Schreiben v. 17.03.2022 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :013, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/

Gemeinnützigkeitsrecht

Musterklausel zur Anfallberechtigung ist zwingend

Die Gemeinnützigkeit ist wegen fehlender satzungsmäßiger Vermögensbindung zu versagen, wenn in der Satzung eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fehlt.

BFH, Urteil v. 26.08.2021 – V R 11/20.

Förderung von Minderheiten/Volksgruppen gemeinnützig

Die Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen wird ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck anerkannt.

BMF-Schreiben v. 12.01.2022 – IV A 3 – S 0062/21/10007:001 unter Tz. 4 h).

Einzelfallprüfung zur Gemeinnützigkeit des IPSC-Schießens

Nachdem der BFH das IPSC-Schießen als gemeinnützig anerkannt hat, will die Finanzverwaltung nun in jedem Einzelfall prüfen, ob bei den Wettkämpfen das Schießen auf Menschen

simuliert wird und in diesen Fällen die Gemeinnützigkeit aberkennen.

BMF-Schreiben v. 12.01.2022 – IV A 3 – S 0062/21/10007:001 unter Tz. 4 m).

Maulkorb bei politknahen gemeinnützigen Zwecken?

Einflussnahme auf die Politik als Mittel zur Förderung der Satzungszwecke könnte nach der Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung – wenn die Finanzverwaltung diese Regelung wörtlich nähme – die Gemeinnützigkeit gefährden.

BMF-Schreiben v. 12.01.2022 – IV A 3 – S 0062/21/10007:001 unter Tz. 4 q).

Sozialadäquate politische Kampagnen zulässig

Gemeinnützige Körperschaften dürfen außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen (z. B. Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

BMF-Schreiben v. 12.01.2022 – IV A 3 – S 0062/21/10007:001 unter Tz. 4 q).

Finanzamt eine Liste der Kooperationspartner vorlegen?

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Privilegierung von Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO wird bereits gewährt, wenn die Kooperationspartner zwar nicht namentlich in der Satzung genannt werden, aber anhand der Beschreibung in der Satzung konkret ermittelbar sind und dem Finanzamt eine Liste aller Kooperationspartner zu Beginn der Kooperation und zeitnah bei jeder Änderung vorgelegt wird.

BMF-Schreiben v. 12.01.2022 – IV A 3 – S 0062/21/10007:001 unter Tz. 8 b).

Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerliche Organschaft vielleicht unionsrechtswidrig

Nach Auffassung der Generalanwältin beim EuGH soll die für gemeinnützige Organisationen in Deutschland unverzichtbare umsatzsteuerliche Organschaft unionsrechtswidrig sein. Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten. Sollte der EuGH dem Votum folgen, bliebe den gemeinnützigen Rechtsträgern die Umsatzsteuerbefreiung der Kostengemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG und es könnte eine Korrektur des EuGH-Urteils durch eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie erfolgen.

EuGH; Schlussanträge GA in Medina v. 13.01.2022 – C-141/20 und zur Kostengemeinschaft www.socialnet.de/Lexikon/Kostengemeinschaft.

Selbstständige Lehrerinnen und Lehrer müssen eine auf die Bildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung über den Unterricht vorlegen

Wenn ein selbstständiger Lehrer an einer Bildungseinrichtung unterrichtet, benötigt er für die Umsatzsteuerbefreiung seiner Unterrichtsleistungen eine für diese Bildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass der Unterricht der beruflichen Aus- oder Fortbildung dient.

BFH, Beschluss v. 27.07.2021 – V R 39/20.

Verwaltungstätigkeit kein eng verbundener Umsatz

Nach Auffassung des BFH sollen die an einen Kita-Trägerverein erbrachten Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen eines bundesweit organisierten gemeinnützigen Kinder- und Jugendverbandes keine eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen umsatzsteuerfreien Dienstleistungen i. S. d. Art. 132 Abs. 1 lit. h MwStSystRL sein. Der Entscheidung mangelt es an Überzeugungskraft, da der BFH die Rechtsfrage nicht dem EuGH vorlegte.

BFH, Urteil v. 19.08.2021 – V R 21/20; Hinweise: Die Umsatzsteuer wäre durch eine geringfügig abweichende Gestaltung vermeidbar gewesen.



Thomas von Holt
Rechtsanwalt | Steuerberater
www.vonholt.de

Ideelle „Verpachtung“ von Wald ist umsatzsteuerpflichtig

Die ideelle Verpachtung einer Waldfläche im Rahmen eines Naturschutzprojekts zum Erhalt alter urwaldnaher Wälder ohne Einräumung eines Nutzungsrechts ist nicht als Grundstücksverpachtung umsatzsteuerfrei.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.11.2021 – 3 K 1844/20.

19% Umsatzsteuer bei Essensausgabe mit Mehrweggeschirr

Eine Essensausgabe auf Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck und anschließender Rücknahme des Geschirrs und Bestecks soll außerhalb des Zeitraums der coronabedingten Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Gastronomieumsätze dem vollen Steuersatz von 19% unterliegen.

BFH, Urteil v. 20.10.2021 XI R 2/21.

Steuerverfahrensrecht

Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz

Bei Kleinbetrieben – im Streitfall mit Jahresumsätzen zwischen 52.000 und 72.000 Euro – kann die elektronische Übermittlung der Bilanz unzumutbar sein, wenn sie nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Die gesetzliche Härtefallregelung ist großzügig auszulegen.

FG Münster, Urteil v. 28.01.2021 – 5 K 436/20 AO.

Spendenrecht

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind keine Spenden

Wenn eine Kapitalgesellschaft Spenden an eine gemeinnützige Organisation gibt, zu der die Anteilseigner der Kapitalgesellschaft ein besonderes Näheverhältnis haben, werden die Spenden nicht steuermindernd berücksichtigt, sondern als verdeckte Gewinnausschüttungen eingestuft.

BFH, Beschluss v. 13.07.2021 – I R 16/18.

Stiftungsrecht

Vorübergehende Untersagung der Organtätigkeit zulässig

Mitgliedern von Stiftungsorganen kann die Ausübung ihrer Organtätigkeit vorübergehend bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung untersagt werden, wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass sie mit der Organtätigkeit überfordert sind und der Fortbestand der Stiftung dadurch gefährdet ist.

VG Freiburg, Beschluss v. 21.10.2021 – 10 K 2622/21.

Ehrenamtliches Engagement

Solidarität mit der Ukraine

Die aktuelle Situation in der Ukraine erschüttert viele Menschen und setzte eine große Hilfsbereitschaft in Gang. Neben Sach- und Geldspenden melden sich auch viele Freiwillige, die mit anpacken möchten. So auch die Mitarbeitenden der Bank für Sozialwirtschaft.

Thomas M. Mertens, Senior Compliance Officer bei der BFS, engagiert sich als Rettungssanitäter und Mitglied des Präsidiums seit vielen Jahren bei der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Die Johanniter organisieren u. a. Hilfsgütertransporte (bislang 190 Tonnen) in die Ukraine und die umliegenden Länder Polen, Rumänien und Ungarn. „Die Folgen dieses Krieges werden in ganz Europa und auch bei uns spürbar sein. In dieser schweren Zeit ist unsere Hilfe für die heimatlos gewordenen Menschen aus der Ukraine so wichtig wie selten zuvor“, sagt Mertens.

Angelika Richter, IT Development & Consulting, und Björn Götz, Rechnungswesen, engagieren sich beim Partnerschaftsverein Hürth e.V., der Spenden für die Partnerstadt in der Ukraine sammelt, verpackt und für den Transport fertig macht.

Die Bank für Sozialwirtschaft hat zusammen mit weiteren Kirchen- und Nachhaltigkeitsbanken den kriegerischen Angriff auf die Ukraine verurteilt und Finanzmarktakteure aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen.

www.sozialbank.de/news-events/presse/presseinformationen



Björn Götz und Angelika Richter beschaffen und sortieren Hilfsgüter für die Ukraine.

Aktuell gibt es etwa 300 aktive Helfende. „Ich sammle über mein Ehrenamt bei foodsharing Lebensmittel von Betrieben. Alles, was länger haltbar ist, geht an die Ukraine; die frischen Lebensmittel an die ankommenden Geflüchteten“, erzählt Angelika Richter. Nach derzeitigem Stand benötigen die Menschen vor allem Geräte zur Energieversorgung, Erste-Hilfe- und Verbandmaterial, Medikamente und Lebensmittel. Aktuell werden die Güter per LKW in die polnische Partnerstadt von Hürth, Skawina, transportiert. Die Ukrainer holen sie selbst dort ab und transportieren sie zum endgültigen Bestimmungsort Peremyschljany. „Anfang März sind die ersten zwei LKW-Ladungen aus Hürth dort angekommen“, erzählt Götz.

Auch Carmen Kehr, Online Factoring, hat in Köln Kartons gepackt, die mittlerweile in der Ukraine eingetroffen sind. „Ich finde es wichtig, den Menschen unsere Unterstützung zu zeigen. Auch wenn es nur Kleinigkeiten sind, können diese in großer Masse viel bewegen.“ Ihr Engagement übt sie beim Verein „Blau-Gelbes Kreuz“ aus, der bereits seit 2014 die Entwicklung einer freien, demokratischen Ukraine unterstützt und Hilfe für die Opfer des Krieges leistet. Stephanie Gallerach, ebenfalls Online Factoring, hat die Flüchtlingshilfe des Deutschen Roten Kreuzes bei der Essensausgabe in Köln unterstützt.

Die Bank für Sozialwirtschaft fördert das soziale Engagement ihrer Mitarbeitenden durch ein Budget für Hilfsprojekte: Diejenigen, die in ihrem privaten Umfeld Unterstützung für die Ukraine oder Geflüchtete leisten und Sachgüter wie beispielsweise Medikamente, Kleidung und Hygieneartikel beschaffen, können ihren Bedarf anmelden und sich den Rechnungsbetrag erstatten lassen. Damit sollen die Aufwendungen der Betroffenen schnell ausgeglichen werden. ✨

HOPE News

CORRECTIV

Recherchen für die Gesellschaft

Fakten von gezielten Falschmeldungen zu unterscheiden wird zunehmend komplizierter. Gerüchte und Desinformationen können die Gesellschaft spalten und Hass verbreiten. Das Recherchezentrum CORRECTIV tritt dieser Veränderung entgegen und setzt sich tagtäglich gegen Falschmeldungen im Netz ein.

Das gemeinnützige Recherchezentrum CORRECTIV wurde 2014 gegründet. Journalistinnen und Journalisten wollten nicht mehr nur berichten, sondern etwas verändern. Die Arbeit von CORRECTIV ist spendenfinanziert; alle Inhalte sind kostenfrei zugänglich. Das Ziel von damals gilt auch heute: „Wir wollen nachhaltig zu einer aufgeklärten Zivilgesellschaft beitragen. Neben dem Aufdecken von Missständen und Falschinformation ist die Weitergabe von Wissen zentral für unsere Arbeit“, sagt Geschäftsführer David Schraven.

Eine eigenständige Faktencheck-Redaktion setzt sich gegen Falschinformationen ein, deckt Halbwahrheiten und Gerüchte auf und liefert Hintergründe zu gezielter Desinformation. „Wir haben gesehen, wie wichtig das vor allem während der Coronapandemie ist. Falschmeldungen und Verschwörungsmythen haben die Kraft, unsere Gesellschaft zu spalten, im schlimmsten Fall können sie sogar Leben gefährden. Dagegen setzen wir uns ein“, sagt Tania Röttger, Leiterin von CORRECTIV.Faktencheck. Vor allem in den sozialen Netzwerken werden zahlreiche Falschinformationen und Verschwörungsmythen verbreitet. Um Desinformation direkt dort zu begegnen, wo sie entsteht, hat CORRECTIV 2021 einen Faktencheck-Bot (ein „Bot“ ist ein automatisiertes Computerprogramm) auf WhatsApp gestartet. Interessierte können Hinweise auf Falschinformationen an die Redaktion senden und bekommen automatisch einen passenden Faktencheck zugeschickt.

Bildnachweis: CORRECTIV



Spendenkonto:
IBAN: DE57 3702 0500 0001 3702 01
Bank für Sozialwirtschaft, Köln

<https://correctiv.org>

Soziale Netzwerke werden vermehrt durch Jugendliche genutzt. In der Jugendredaktion von CORRECTIV „Salon5“ zeigen Jugendliche Jugendlichen, wie man Interviews führt, recherchiert, vertrauenswürdige Quellen oder eigene Themen findet. Damit erlernen sie den Umgang mit digitalen Medien und platzieren ihre eigenen Themen in der Öffentlichkeit.

In seiner vielseitigen Arbeit legt CORRECTIV viel Wert auf Teamarbeit. Die Redaktion kooperiert mit lokalen und internationalen Partnern und sieht andere Medien und Organisationen nicht als Konkurrenz, sondern als Partner. Zudem bezieht CORRECTIV immer wieder Leserinnen und Leser in seine Recherchen mit ein. Vor einigen Monaten startete das Recherche-Team eine Umfrage zu Schwangerschaftsabbrüchen, bei der über 1.500 Menschen von ihren Erfahrungen erzählten. Die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht einen neuen Zugang zu Themen und ist eine enorme Bereicherung für Recherchen. Das Vertrauen der Menschen in den Journalismus wird gestärkt und beide Seiten profitieren. „Eine starke Demokratie basiert auf aufgeklärten Bürgerinnen und Bürgern, die sich sachkundig und faktenbasiert in die wichtigen und notwendigen Diskussionen einbringen können“, sagt David Schraven. 🌱



Bank
für Sozialwirtschaft

Electronic Banking Support

Telefon 0800 370 205 00 (kostenfrei)
eb-support@sozialbank.de

Servicezeiten:

Mo. – Do.: 08:00 – 16:30 Uhr
Fr.: 08:00 – 14:30 Uhr

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln
Telefon 0221 97356-0
bfs@sozialbank.de

www.sozialbank.de
www.sozialspende.de



Werden Sie mit uns digital!

Abonnieren Sie den Sozialus
als Online-Magazin.

www.sozialus.de



Deutsches
Rotes
Kreuz



Berlin

Telefon 030 28402-0
bfsberlin@sozialbank.de

Brüssel

Telefon 0032 2280277-6
bfsbruessel@sozialbank.de

Dresden

Telefon 0351 89939-0
bfsdresden@sozialbank.de

Erfurt

Telefon 0361 55517-0
bfserfurt@sozialbank.de

Hamburg

Telefon 040 253326-6
bfs hamburg@sozialbank.de

Hannover

Telefon 0511 34023-0
bfs hannover@sozialbank.de

Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0
bfskarlsruhe@sozialbank.de

Kassel

Telefon 0561 510916-0
bfskassel@sozialbank.de

Köln

Telefon 0221 97356-0
bfskoeln@sozialbank.de

Leipzig

Telefon 0341 98286-0
bfsleipzig@sozialbank.de

Magdeburg

Telefon 0391 59416-0
bfsmagdeburg@sozialbank.de

München

Telefon 089 982933-0
bfsmuenchen@sozialbank.de

Nürnberg

Telefon 0911 433300-611
bfsnuernberg@sozialbank.de

Rostock

Telefon 0381 1283739-860
bfsrostock@sozialbank.de

Stuttgart

Telefon 0711 62902-0
bfsstuttgart@sozialbank.de

Der „Sozialus“ ist eine zweimonatlich erscheinende kostenlose Informationschrift für Kund*innen und Stakeholder der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion „Sozialus“.